



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

LIC. IUR. WALTER HUG

öffentlicher Notar des Kantons Aargau mit Büro in Baden

---

## ***STIFTUNGSURKUNDE***

*der*

### ***Unigamma BVG-Sammelstiftung***

Die folgenden Stifterinnen bzw. Stifterfirmen:

- ***Unigamma Asset Management AG***, Aktiengesellschaft mit Sitz in 5000 Aarau, Tellstrasse 55, handelnd durch das einzeln zeichnungsberechtigte einzige Mitglied des Verwaltungsrates, Martin Ammann, 28.12.1950, von Ermatingen und Bischofszell, in 5013 Niedergösgen, Spitzackerweg 20,
- ***Mitac Architektur AG***, Aktiengesellschaft mit Sitz in 5600 Lenzburg, Bahnhofstrasse 18, handelnd durch den einzeln zeichnungsberechtigten Präsidenten des Verwaltungsrates, Robert Meier, 25.01.1955, von Morschach, in 5600 Lenzburg, Bahnhofstrasse 18,

erklären:

### ***Art. 1: Name***

Die Unigamma Asset Management AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau, und die Mitac Architektur AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Lenzburg (nachstehend Stifterfirmen genannt), errichten unter dem Namen ***Unigamma BVG-Sammelstiftung*** (nachstehend Stiftung genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 OR.

### ***Art. 2: Sitz***

Die Stiftung hat ihren Sitz in Aarau. Er kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen andern Ort der Schweiz verlegt werden.

### ***Art. 3: Dauer***

Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

### ***Art. 4: Zweck***

Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge und insbesondere die Durchführung des Obligatoriums des BVG für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen mit Sitz in der Schweiz. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen. Ihr Angebot umfasst Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie weitere Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Personalvorsorge.

### ***Art. 5: Basisreglement***

Der Stiftungsrat ist befugt, allgemein gültige Ausführungsbestimmungen über Organisation, Verwaltung und Kontrolle in Form eines Basisreglements festzulegen. Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks aufgehoben oder geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### ***Art. 6: Anschluss und Durchführung***

Stiftungsrat und angeschlossene Firma ordnen den Beitritt in einer Anschlussvereinbarung, welche insbesondere auch die Bestellung einer Verwaltungskommission gemäss Art. 10 vorzusehen hat und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Verwaltungskommission erlässt, unter Beachtung des Basisreglements sowie der Anschlussvereinbarung, ein Vorsorgereglement, welches u.a. Bestimmungen über den Zweck, die Finanzierung der Vorsorge sowie die Leistungen beinhaltet.

Zur Rückdeckung der versicherten Risiken schliesst die Stiftung einen oder mehrere Versicherungsverträge mit Lebensversicherungsgesellschaften ab. Die Stiftung muss in jedem Fall als Versicherungsnehmerin und Begünstigte auftreten.

Bei Änderungen von Anschlussvereinbarungen oder Reglementen dürfen die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

### ***Art. 7: Stiftungsvermögen***

Die Stifterfirmen widmen der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 30'000.-- (Franken dreissigtausend).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch weitere reglementarische oder freiwillige Zuwendungen der Stifterfirmen, der angeschlossenen Firmen oder von Dritten. Die in die Stiftung eingebrachten Mittel sind ausschliesslich im Sinne von Art. 4 zu verwenden. Aus dem freien oder gebundenen Stiftungsvermögen und dessen Erträgen dürfen keine Leistungen mit lohnähnlichem Charakter noch sonstige Leistungen erbracht werden, zu denen die der Stiftung angeschlossenen Firmen verpflichtet sind.

### ***Art. 8: Organe***

Die Organe der Stiftung sind insbesondere:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Firmen.

### ***Art. 9: Stiftungsrat***

Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.

Bei dieser Stiftungserrichtung werden von den Stifterfirmen als Stiftungsratsmitglieder ernannt:

- Martin Ammann, von Ermatingen und Bischofszell, in Niedergösgen
- Robert Meier, von Morschach, in Lenzburg
- Markus Puck, von Niedergösgen, in Basel
- Arthur Waser, von Engelberg, in Luzern

Die Befugnis zur Bestimmung der Mitglieder des Stiftungsrates geht alsdann auf den Stiftungsrat selbst über. Die Wahl muss einstimmig erfolgen.

Die Stiftungsratsmitglieder werden für 3 Jahre ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Das Basisreglement hält fest, wer für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnet und definiert die Art dieser Zeichnungsberechtigung.

Einzelheiten über Organisation, Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Basisreglement festgehalten.

### ***Art. 10: Verwaltungskommission pro Firma***

Die Verwaltungskommission ist das paritätische Organ, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gleichen Zahl vertreten sind. Die Wahlmodalitäten für die Vertreter der Versicherten, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien sowie Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Basisreglement festgehalten.

### ***Art. 11: Aufsicht und Registrierung***

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Aargau.

Als Vorsorgeeinrichtung für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG wird sie im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Andererseits erfolgt die Eintragung im Handelsregister.

### ***Art. 12: Rechnungsführung und Kontrolle***

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 1998.

Der Stiftungsrat ernennt eine Kontrollstelle sowie einen Experten für die berufliche Vorsorge. Deren Berichte und der Rechnungsabschluss werden der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreitet, nachdem die Genehmigung durch den Stiftungsrat erfolgt ist.

### ***Art. 13: Haftung***

Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die Haftung beschränkt sich zudem auf die reglementarischen Verpflichtungen.

### ***Art. 14: Änderungen***

Die vorliegende Urkunde kann abgeändert werden, wenn der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### ***Art. 15: Auflösung***

Eine Aufhebung der Stiftung hat von Gesetzes wegen nach den Bestimmungen der Art. 88 und 89 ZGB zu erfolgen.

Der Stiftungsrat kann seinerseits mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder eine Auflösung beschliessen oder seine Zustimmung für eine Fusion bzw. den Übergang in eine andere Stiftung erteilen.

In allen vorgenannten Fällen trifft der Stiftungsrat im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Diese haben sich im Rahmen des Stiftungszweckes zu bewegen, und in erster Linie sind die Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen.

Ein nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Überschuss des Stiftungsvermögens wird nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplan verteilt. Ein Rückfall an die Stifterfirmen oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

#### ***Art. 16: Urkundenausfertigung***

Diese Urschrift wird für die Stiftung, die Stifterfirmen und das Handelsregisteramt 6-fach ausgefertigt.

Baden, den 11. Mai 1998

Unigamma Asset Management AG:

.....  
(Martin Ammann)

***Die Stifterinnen:***

Mitac Architektur AG:

.....  
(Robert Meier)

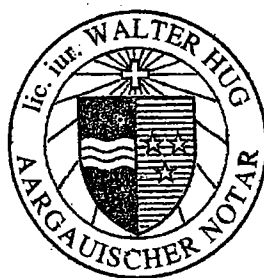
## ***Beurkundung***

Der unterzeichnende lic. iur. Walter Hug, öffentlicher Notar des Kantons Aargau, mit Büro in Baden, urkundet:

1. Dass er diese Urkunde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verfasst hat.
2. Dass die Unigamma Asset Management AG eine im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau ist und vertreten wird durch Martin Ammann, von Ermatingen und Bischofszell, in Niedergösgen, als einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
3. Dass die Mitac Architektur AG eine im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lenzburg ist und vertreten wird durch Robert Meier, von Morschach, in Lenzburg, als Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
4. Dass ihm die ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Martin Ammann und Robert Meier, beide vgt., persönlich erklärten, sie hätten diese Urkunde gelesen und seien mit deren Inhalt einverstanden, worauf sie diese vor ihm eigenhändig unterzeichneten.

Baden, den 11. Mai 1998

***Der Notar:***



A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.